

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 159 - Paulsörter - 2. Änderung

Den Beschluß zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 159 faßte der Rat der Stadt Recklinghausen am 22.03.1993. Anlaß ist, daß der historische Innenstadtbereich seit geraumer Zeit Strukturveränderungen ausgesetzt ist, die insbesondere durch Umbau- und Nutzungsänderungsmaßnahmen hervorgerufen werden und die es erforderlich machen, planerisch einzugreifen.

Der Bebauungsplan Nr. 159 - Paulsörter - muß als sogenannter Sanierungsplan auch weiterhin Bestand haben, um die Umlegungsregelung gem. Städtebauförderungsgesetz abschließen zu können. Um auch für diesen Bereich die planungsrechtlichen Zielvorstellungen zur Abwehr unverträglicher Nutzungen durch Festsetzungen sichern zu können, muß der Bebauungsplan Nr. 159 - Paulsörter - geändert werden. (Parallel wird für einen größeren Innenstadtbereich der Bebauungsplan Nr. 222 - Altstadt - mit den gleichen Zielvorstellungen aufgestellt).

Die angestrebten Änderungen beziehen sich auf bestimmte Einzelhandelsnutzungen (Sex-shops und ähnliche Betriebe) sowie Spielhallen und Vergnügungsstätten verschiedenster Art und sollen wie folgt über textliche Festsetzungen geregelt werden:

Einschränkungen in den WB-Gebieten

1. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen als WB-Gebiete festgesetzten Bereichen Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und pornographischer Darbietungen unzulässig.
2. Gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in allen als WB-Gebiete festgesetzten Bereichen die gem. § 4a Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. des § 33i Gewerbeordnung (GewO) in den Erdgeschossen unzulässig.

Recklinghausen, den 27.04.1995

Der Stadtdirektor

I. A.



Schlegtendal
Dipl.-Ing.

